

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ophelia Nick, Tina Winklmann, Helge Limburg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 21/5065 –**

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Abbau des bestehenden Investitionsstaus, Auswahlverfahren und Weiterentwicklung des Förderaufrufs 2025/2026

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) im Rahmen des Projektauftrufs 2025/2026 in einer ersten Tranche 333 Mio. Euro im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität bereitgestellt. Ziel ist die Förderung überjähriger Projekte zur Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung. Bereits der erste Projektauftrag ist mit über 3 600 eingereichten Projektskizzen und einem beantragten Fördervolumen von rund 7,5 Mrd. Euro mehr als 22-fach überzeichnet (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/01/Bundesprogramm_m_SKS.html). Diese Zahlen verdeutlichen den über Jahrzehnte gewachsenen Sanierungs- und Modernisierungsstau bei Sportstätten in Deutschland. Auch die für 2026 angekündigten Mittel – darunter 250 Mio. Euro für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder – werden den strukturellen Bedarf nicht ansatzweise decken (www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/Bundeshaushalt-2026.pdf). Laut Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) betrug der Investitionsstau der kommunalen Sportinfrastruktur zuletzt 12,12 Mrd. Euro und weist damit das Investitionsniveau aus, um allein den Verfall von Sportstätten zu verhindern (www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2025/Fokus-Nr.-482-Januar-2025-Sportstaetten.pdf). Auch Sportvereine fehlen deutschlandweit entscheidende Mittel. So kritisieren der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die 52. Sportministerkonferenz beispielsweise, dass das SKS-Programm ausschließlich Kommunen als unmittelbare Zuwendungsempfänger vorsieht, Sportvereine lediglich mittelbar berücksichtigt werden. Allgemein seien kurze Antragsfristen und hohe Eigenanteile des Programms für viele Antragsteller schwer handhabbar. Auch die Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages müsse transparent und anhand klar nachvollziehbarer sportfachlicher Kriterien erfolgen (www.bundestag.de/resource/blob/1121380/251105_stellungnahme_dosb.pdf; www.bundestag.de/resource/blob/1118446/251105_stellungnahme-SMK.pdf). Vor diesem Hintergrund stellen sich

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 13. April 2026 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Fragen zur Höhe der Mittelausstattung, zur Transparenz und Bedarfsorientierung der Projektauswahl, zur Rolle des Haushaltsausschusses sowie zur Weiterentwicklung des Programms für kommende Projektaufufe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Erhalt, die Sanierung und der Neubau von kommunalen Sportstätten für den Breiten- und Vereinssport liegen in der Bundesrepublik Deutschland in der Zuständigkeit der Kommunen. Für deren Finanzausstattung sind die Länder zuständig. Der Bund ist sich jedoch des Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen bewusst. Daher haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag darauf verständigt, Länder, Kommunen und Vereine bei der Modernisierung und Sanierung von Sportstätten zu helfen.

Hierfür hat der Deutsche Bundestag in den Wirtschaftsplänen 2025 und 2026 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (Kapitel 6093 Titel 893 81) für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bislang Programmmittel in Höhe von insgesamt 916 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Davon stehen in den Wirtschaftsplänen 2025 und 2026 jeweils 333 Mio. Euro für die Sanierung kommunaler Sportstätten sowie im Wirtschaftsplan 2026 weitere 250 Mio. Euro für eine Förderrunde speziell für Schwimmstätten- und Schwimmbäder bereit. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Da für die Aufstellung des Haushaltsplanes der Grundsatz der Jährlichkeit gilt, sind darüber hinausgehende Fördermittel von einer Veranschlagung durch den Deutschen Bundestag in künftigen Haushaltsjahren abhängig. Eine langfristige Festlegung für ein jährliches Bundesprogramm kann somit nicht getroffen werden.

Darüber hinaus können die den Ländern zustehenden Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von 100 Mrd. Euro nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) auch für Investitionen in die Sportinfrastruktur eingesetzt werden. Die Länder legen in eigener Zuständigkeit die Höhe des Anteils der Mittel fest, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist.

Damit stellt der Bund Mittel in erheblicher Höhe bereit, um einen Beitrag zur Modernisierung und Sanierung kommunaler Sportstätten zu leisten.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem beantragten Fördervolumen von über 7,5 Mrd. Euro für die künftige strukturelle Ausgestaltung und finanzielle Ausstattung des Programms?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. In welcher Höhe beziffert die Bundesregierung den bundesweiten Sanierungsstau bei kommunalen Sportstätten insgesamt, und welchen Anteil davon sieht sie durch das aktuelle Programm realistisch abgedeckt?

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller benannten Ergebnisse der vom Deutschen Institut für Urbanistik im Rahmen des KfW-Kommunalpanels unter rund 900 Kämmereien durchgeführten Sonderbefragung zu kommunalen Sportstätten sind der Bundesregierung bekannt.

Eine aktuelle Datenbasis, die Auswertungen zum Bestand der Sportstätten in Deutschland, insbesondere auch zum Sanierungs- und Ausbaubedarf ermöglichen würde, ist indes weder beim Bund noch in den Ländern verfügbar. Somit

kann auch keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, welchen Beitrag das Bundesprogramm SKS beim Abbau des Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten leistet.

Die Bundesregierung hat mit zwei Forschungsprojekten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) – zum einen zur Konzeption und Entwicklung einer digitalen Infrastruktur in Form eines „Digitalen Sportstättenatlas (DSD)“ für Deutschland und zum anderen mit dem Forschungsprojekt „Schätzverfahren zu Deutschen Sportstätten (SDS)“ untersucht, ob sich eine solche Datenbasis aufbauen lässt. Zwar konnte dabei ein IT-System als Pilot entwickelt werden, das prinzipiell geeignet sein könnte, einen aktuellen und vielfältig auswertbaren Überblick über die Verteilung und den Zustand von Sportstätten und Schwimmbädern zu ermöglichen. Zugleich hat sich aber auch gezeigt, dass die für eine Auswertbarkeit benötigten Daten bei den Ländern, Kommunen und Vereinen, in deren Eigentum die rund 220.000 Sportstätten und über 6.000 Bäder liegen, nicht generell und, soweit vorhanden, auch nur in unterschiedlichen Strukturen oder Standards vorliegen. Eine verlässliche zentrale und bundesweite Auswertung wird daher erst dann möglich sein, wenn länderübergreifend einheitliche Standards für die beschreibenden Daten definiert und abgestimmt sind. Weitere Voraussetzung ist dann, dass Länder, Kommunen und Vereine, in deren Eigentum, Betreuung, Zuständigkeit und Informationshoheit die betroffenen Sportstätten und Schwimmbäder liegen, aktuelle Daten nach solchen Standards bereitstellen und einpflegen.

3. Welche weiteren Bedarfe sieht die Bundesregierung bei der Sportstättenförderung insgesamt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass nicht nur ein Verfall sanierungsbedürftiger Sportstätten aufgehalten wird, sondern eine ganzheitliche, zukunftsorientierte Strategie für modernisierte und bedarfsdeckende Sportstätten verfolgt wird?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen sind in der Finanzplanung des Bundes ab 2027 für die Förderung kommunaler Sportstätten vorgesehen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die im Wirtschaftsplan 2026 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität neu veranschlagten Ausgaben für das Bundesprogramm SKS sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt und können daher nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Bundshaushaltsordnung bewirtschaftet werden.

Die im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für das Bundesprogramm SKS – ebenfalls zur Selbstbewirtschaftung – veranschlagten 333 Mio. Euro wurden vom Deutschen Bundestag in einen Ausgabenansatz 2025 in Höhe von 5 Mio. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung 2025 in Höhe von 328 Mio. Euro, fällig zu 250 Mio. Euro in 2026, 50 Mio. Euro in 2027 und 28 Mio. Euro in 2028, aufgeteilt.

Für die Jahre 2027 und 2028 ist daher eine Veranschlagung der für das jeweilige Jahr festgelegten Fälligkeitsraten in Höhe von 50 Mio. Euro und 28 Mio. Euro vorgesehen.

Die Veranschlagung darüber hinausgehender Mittel obliegt dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber.

6. Sofern eine dauerhafte programmatische Verstetigung über das Jahr 2026 hinaus noch nicht festgelegt ist, welche Varianten einer Verstetigung des Programms prüft die Bundesregierung derzeit, und welchen Zeitplan verfolgt sie hierfür?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche Bewertungskriterien wurden bei der Vorprüfung zugrunde gelegt?

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Ziffer 7.2. des Projektauftrufs 2025/2026 zum Bundesprogramm SKS. Nach der Prüfung formaler Kriterien zur Teilnahmerechtigung einschließlich des Vorliegens vorzulegender Nachweise erfolgt die fachlich-inhaltliche Prüfung der eingereichten Projektskizzen in zwei Stufen.

In der ersten Stufe werden die Fördervoraussetzungen geprüft; dies betrifft die unter Ziffer 3 des Projektauftrufs aufgeführten energetischen Anforderungen und bei Kunstrasenplätzen die Verwendung zertifizierter und nachhaltiger Materialien. Darüber hinaus wird geprüft, ob der kommunale Eigenanteil, den Kommunen und Landkreise in die Finanzierung einbringen, gesichert ist.

In einer zweiten Stufe erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte. Dabei wird geprüft, ob die Interessenbekundung Aspekte aufweist, die gemäß Projektauftrag positiv bei der Bewertung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um die Übererfüllung der energetischen Anforderungen, die Durchführung eines Projektes mit anderen Kommunen als interkommunales Projekt sowie eine fortgeschrittene Projektstufe von mindestens Leistungsphase 3 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Zudem werden die Kriterien Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit, bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien bewertet.

8. Wie verteilen sich die eingereichten Projektskizzen sowie das beantragte Fördervolumen nach Ländern, Kommumentypen (kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Kommunen), Sportstättentypen und Trägerschaft (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Die Verteilung der eingereichten Projektskizzen sowie das beantragte Fördervolumen stellt sich wie folgt dar.

Tabelle 1 – Verteilung nach Ländern

Bundesland	Anzahl der Interessenbekundungen	Gesamtkosten in Euro	Beantragtes Fördervolumen in Euro
BB	115	323.723.896	162.338.013
BE	49	117.913.688	56.491.802
BW	560	2.831.743.451	1.356.386.730
BY	631	2.849.407.578	1.280.109.598
HB	13	49.503.223	35.369.058
HE	319	1.326.252.893	618.362.158

Bundesland	Anzahl der Interessenbekundungen	Gesamtkosten in Euro	Beantragtes Fördervolumen in Euro
HH	22	42.005.090	18.281.290
MV	96	285.239.147	177.865.790
NI	404	1.878.863.696	872.308.667
NW	562	2.636.998.657	1.270.354.982
RP	227	858.443.495	446.802.566
SH	200	778.835.908	364.561.223
SL	62	212.314.163	139.865.499
SN	184	585.537.479	330.547.257
ST	95	367.237.724	215.433.571
TH	90	303.049.059	137.653.740
Gesamt	3.629	15.447.069.146	7.482.731.942

Tabelle 2 – Verteilung nach Kommumentypen

Kommumentypen	Anzahl der Interessenbekundungen	Gesamtkosten in Euro	Beantragtes Fördervolumen in Euro
Kreisfreie Stadt	376	2.275.376.016	1.003.346.654
Kreisangehörige Kommunen	3.000	11.757.159.810	5.789.206.585
Landkreis	235	1.359.400.705	656.304.949
keine Kommune	18	55.132.614	33.873.754
Gesamt	3.629	15.447.069.146	7.482.731.942

Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurden den kreisfreien Städten zugeordnet. Die Städte Aachen, Hannover und Saarbrücken wurden aufgrund der Regionalverbandstruktur zu den kreisangehörigen Kommunen gerechnet.

Tabelle 3 – Verteilung nach Sportstättentypen

Sportstättentypen	Anzahl der Interessenbekundungen	Gesamtkosten in Euro	Beantragtes Fördervolumen in Euro
Freibad	287	1.364.437.119	748.427.863
Hallenbad	255	3.030.496.647	1.259.763.952
Kombibad	42	658.938.989	246.538.973
Kombisportanlage	206	902.631.529	424.132.963
Lehrschwimmbecken	26	139.634.294	79.188.267
Sportfreianlage	1.445	2.521.905.722	1.301.783.407
Sporthalle	1.368	6.829.024.847	3.422.896.517
Gesamt	3.629	15.447.069.146	7.482.731.942

Tabelle 4 – Verteilung nach Trägerschaft

Trägerschaft	Anzahl der Interessenbekundungen	Gesamtkosten in Euro	Beantragtes Fördervolumen in Euro
im Eigentum der Kommune	2.998	11.970.888.030	5.903.667.552
im Eigentum des Landes	21	71.879.456	32.357.783

Trägerschaft	Anzahl der Interessenbekundungen	Gesamtkosten in Euro	Beantragtes Fördervolumen in Euro
im Eigentum des Landkreises	222	1.304.845.360	628.393.785
im Eigentum eines kommunalen Unternehmens	130	1.450.297.045	615.528.673
im Eigentum eines privaten Dritten (auch Vereine u. ä.)	258	649.159.254	302.784.149
Gesamt	3.629	15.447.069.146	7.482.731.942

9. Bei wie vielen Projekten waren insbesondere der kommunale Eigenanteil oder die Finanzierungsdarstellung ausschlaggebend bei der Nichtberücksichtigung von Projektskizzen im aktuellen Aufruf?

Bei 152 eingereichten Projektskizzen wurde im Finanzplan ein zu geringer kommunaler Eigenanteil angegeben. In 62 Fällen lag die vom Skizzeneinreichenden beantragte Fördersumme über der maximalen Bundesförderung von acht Millionen Euro. Zudem lag bei 186 Projektskizzen der beantragte Bundesanteil der Förderung unter dem Mindestbetrag von 250.000 Euro. Bei 332 Interessenbekundungen fehlten die Nachweise für die im Finanzplan aufgeführten Drittmittel. Auf einzelne Interessenbekundungen können auch mehrere der hier aufgeführten Gründe zutreffen.

10. In welcher Form wurden die Länder, Landessportbünde und der Deutsche Olympische Sportbund bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie und der Bewertungskriterien eingebunden, und ist künftig eine verbindliche Abstimmung vorgesehen?

Eine Einbindung der Länder, der Landessportbünde und des Deutschen Olympischen Sportbundes bei der Erarbeitung des Projektaufrufs und der Bewertungskriterien hat nicht stattgefunden und ist auch für künftige Projektaufrufe nicht vorgesehen.

11. Plant die Bundesregierung, im nächsten Förderaufruf auch Sportvereine selbst als unmittelbare Zuwendungsempfänger zuzulassen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Zweckbestimmung des Haushaltstitels Kap. 6093 Tit. 893 81 (Sanierung kommunaler Sportstätten) lässt eine unmittelbare Förderung Dritter nicht zu. Jedoch haben Kommunen die Möglichkeit, die Zuwendung an Dritte – also auch an Vereine – nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung weiterzuleiten.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Mindestfördersumme von derzeit 250 000 Euro abzusenken, um auch kleinere, ggf. vereinseigene Projekte zu ermöglichen?

Eine Absenkung der Mindestfördersumme von 250.000 Euro ist nicht beabsichtigt. Mit dem Bundesprogramm SKS wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung von Sportstätten gefördert. So müssen Gebäude nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme oder Fertigstellung eines Ersatzneubaus hohe energetische Standards erreichen. Ein weiteres Absenken der Mindestför-

dersumme würde zu einer Förderung von kleineren Einzelmaßnahmen oder Instandhaltungsmaßnahmen führen, was nicht der Intention des Bundesprogramms SKS entspräche.

13. Welche Anpassungen des Antragsverfahrens, insbesondere hinsichtlich Fristen, Bürokratieaufwand und Förderquoten, sind für einen möglichen zweiten Förderaufruf im Jahr 2026 vorgesehen, um einen unbürokratischen Zugang zu gewährleisten?

Für die für Herbst 2026 geplante neue Förderrunde zum Bundesprogramm SKS (SKS II) kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.

14. Ist vorgesehen, im aktuellen Verfahren den bisher nicht berücksichtigten Projektskizzen im nächsten Förderaufruf eine erneute Prüfung zu ermöglichen?

Projektskizzen für Schwimmbäder, die bereits auf den Projektaufruf 2025/2026 SKS vom 16. Oktober 2025 eingereicht wurden, können ohne erneute Einreichung beim aktuellen Projektaufruf 2026 – Schwimmbäder (siehe Antwort auf Frage 15) übernommen werden. Hierzu ist innerhalb der Einreichungsfrist eine formlose Erklärung unter Angabe der Skizzen-ID, des Namens der einreichenden Kommune und des Projekttitels per E-Mail zu übersenden.

Sofern sich gegenüber der bereits eingereichten Projektskizze inhaltliche und finanzielle Änderungen oder Aktualisierungen ergeben haben (insbesondere Änderungen der Ziele des Projekts, des Fördergegenstands, der Laufzeit, der Gesamtausgaben, der Finanzierung), ist jedoch eine vollständige Neueinreichung erforderlich.

Die zu übernehmenden Projektskizzen werden anhand des aktuellen Projektaufrufs neu bewertet.

Für die für Herbst 2026 geplante neue Förderrunde zum Bundesprogramm SKS (SKS II) kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.

15. Wann plant die Bundesregierung, das Bundesprogramm für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder aufzusetzen, auf welcher Förderrichtlinie oder Verfahrensgrundlage soll es beruhen, und welche Eckpunkte der Ausgestaltung sind bereits vorgesehen?
 - a) Welche konkreten Erkenntnisse aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ sollen auf das kommende Bundesprogramm übertragen werden, insbesondere hinsichtlich Antragsberechtigung, Mindestfördersumme, Fristen, Förderquoten und Bewertungskriterien?

Die Fragen 15 und 15 a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Projektaufruf 2026 – Schwimmbäder des Bundesprogramms SKS wurde bereits am 20. März 2026 veröffentlicht, siehe hierzu die Pressemitteilung des BMWSB (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/03/Projektaufruf_SKS.html). Der Projektaufruf sowie weitere Informationen können unter www.bbsr.bund.de/sks-schwimmbaeder abgerufen werden.

Bezüglich Antragsberechtigung, Mindestfördersumme, Fristen und Förderquoten wurden beim Projektaufruf 2026 – Schwimmbäder im Vergleich zum Projektaufruf 2025/2026 SKS keine Änderungen vorgenommen.

Antragsberechtigt sind weiterhin Städte und Gemeinden, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet und Landkreise, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro; der Höchstbetrag der Förderhöhe liegt bei acht Millionen Euro. Für die Einreichung von Interessebekundungen ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen, die Einreichungsfrist endet am 19. Juni 2026. Die Nachreichung von geforderten Unterlagen ist bis zum 3. Juli 2026 möglich. Der Bund beteiligt sich auch bei dieser Förderrunde mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Vorliegen einer nachgewiesenen Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu 75 Prozent in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- b) Wird das Bundesprogramm für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder mit anderen Förderprogrammen kombinierbar sein?

Beim Bundesprogramm SKS – Schwimmbäder ist eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Bundes ausgeschlossen. Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammenn, ist möglich.

Mittel des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen können als kommunaler Eigenanteil eingesetzt werden.